

INHALT

Nr.		Seite
18. 28. III. 95 VI ZR 356/93	a) Ob ein Schwangerschaftsabbruch aus der früher in § 218 a Abs. 2 Nr. 3 StGB a. F. geregelten Notlagenindikation rechtmäßig war und deshalb bei Fehlschlägen des Eingriffs Grundlage eines zivilrechtlichen Anspruchs auf Ersatz von Unterhaltsaufwand für ein Kind sein kann, ist nach den Voraussetzungen zu beurteilen, die das Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 28. Mai 1993 - BVerfGE 88, 203 ff. = NJW 1993, 1751 ff. für die Rechtmäßigkeit von Schwangerschaftsabbrüchen aufgestellt hat. b) Eine sich aus der Durchführung des damals gesetzlich vorgeschriebenen Beratungsverfahrens ergebende Vermutung, daß die Indikation gegeben gewesen sei, reicht hierfür nicht aus.	178
19. 29. III. 95 VIII ZR 102/94	In Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Versicherungsvertreterverträge hält die Klausel »Ist der Vertrag gekündigt, so kann die Gesellschaft den Vertreter von der Führung der Geschäfte seiner Vertretung entbinden. Bis zur Beendigung des Vertrages erhält der Vertreter die ihm zustehenden Folgeprovisionen sowie eine monatliche Ausgleichszahlung. Die Folgeprovisionen bemessen sich aus dem Bestand im Zeitpunkt der Freistellung. Die Ausgleichszahlung bemißt sich nach dem monatlichen Durchschnitt der in den letzten 12 Monaten vor der Freistellung verdienten erstjährigen Provisionen« der Inhaltskontrolle nach § 9 AGBG stand.	186
20. 4. IV. 95 VI ZR 327/93	a) Bejaht ein Unfallversicherungsträger seine Einstandspflicht aus § 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO, so verneint er damit zugleich eine Zuordnung der Unfallverletzung zu einer nach § 539 Abs. 1 Nr. 1, § 539 Abs. 2 RVO versicherten Tätigkeit. An diese Entscheidung des Unfallversicherungsträgers ist der Zivilrichter nach § 638 RVO gebunden. b) Die Bindung setzt voraus, daß der Rentenbescheid des Sozialversicherungsträgers auch für den Unternehmer, der sich im Zivilverfahren gegenüber Schadensersatzansprüchen des Unfallversicherungsträgers auf die Haftungsfreistellung der §§ 636, 637 RVO beruft, bestandskräftig ist. Daran fehlt es, wenn der Unternehmer an dem Verwaltungsverfahren nicht beteiligt war.	195

INHALT

Nr.

Seite

21.
4. IV. 95
KZR 34/93

Die Prozeßführungsbefugnis eines Verbandes nach § 35 Abs. 3 GWB setzt nicht voraus, daß gerade auch Verbandsmitglieder durch das angegriffene Verhalten verletzt sind oder der Verband Mitglieder hat, die durch die als verletzt bezeichnete Vorschrift geschützt sind.

Die Vorschrift des § 26 Abs. 4 GWB verbietet Maßnahmen, mit denen Unternehmen eine überlegene Marktmacht in Verdrängungsabsicht oder so einsetzen, daß kleine oder mittlere Wettbewerber in ihren wettbewerblichen Betätigungsmöglichkeiten derart behindert werden, daß daraus die Gefahr einer nachhaltigen Beeinträchtigung der strukturellen Voraussetzungen für einen wirksamen Wettbewerb - einschließlich des Wettbewerbs durch kleine oder mittlere Unternehmen - erwächst. (»Hitlisten-Platten«)

203

Buenos Aires

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT



ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

BGHZ

129. BAND

HERMEROTECA
Sala
Estante
Tabla



1995

Biblioteca de la Corte Suprema	
Nº de Orden	
Ubicación	

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN